

Ortsrat Linden**über Büro des Rates****7. Sitzung des Orsrates Linden vom 22.01.2018**

hier: TOP 5 – Verkehrssituation Einmündung Cranachstraße – Wendessener Straße

Der Antrag des Orsrates Linden vom 22.01.2018 auf Aufstellung eines Haltverbotes auf der Wendessener Straße gegenüber der Einmündung Cranachstraße wird abgelehnt.

Gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kommt ein absolutes Haltverbot mit Zeichen 283 nur in Betracht, wo das Halten die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und es nicht schon aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen verboten ist. Die Verkehrssicherheit ist insbesondere beeinträchtigt, wenn das Halten **die Flüssigkeit starken Verkehrs beeinträchtigt**.

Das Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) ist aufzustellen, wo das Parken die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht beeinträchtigt, ganztägiges Parken aber nicht zugelassen werden kann, vor allem, weil der Raum für das Be- und Entladen freigehalten werden muss.

Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich in § 39 Abs. 1 StVO und § 45 Abs. 9 StVO dafür ausgesprochen, dass Verkehrszeichenanordnungen nur noch auf Basis eines objektiv **zwingenden** Grundes vorgenommen werden dürfen.

Darüber hinaus dürfen gemäß § 45 StVO Verkehrszeichen nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs angeordnet werden und nur dort, wo dies aufgrund **besonderer Umstände** zwingend geboten ist.

Weder Polizei noch Verkehrsbehörde sehen hier objektiv zwingende Gründe und besondere Umstände für eine Verkehrszeichenanordnung. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit liegt nicht vor, insbesondere wenn die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung an der o.g. Stelle eingehalten werden und gegenseitige Rücksichtnahme erfolgt.

Da der Einmündungsbereich sich innerhalb einer Tempo-30-Zone mit der Vorfahrtsregelung Rechts-vor-Links befindet, gibt es keinen objektiv zwingenden Grund dafür, den Bereich gegenüber der Einmündung Cranachstraße freizuhalten.

Auf meine Ausführungen im Vermerk vom 10.01.2018, insbesondere zu den allgemeinen Gefahrensituationen im Straßenverkehr, wird verwiesen.

Im Auftrag


Buschner